»Dieses BGH-Urteil hat eine grundsätzliche Bedeutung«

Müssen Juweliere die Reparaturware ihrer Kunden automatisch mitversichern lassen oder nicht? Über diese Grundsatzfrage wurde nach einem Überfall auf das Juwelier-Geschäft des Ehepaars Weyer aus Lüneburg im Jahr 2012 über drei Instanzen geklagt. Bis der Bundesgerichtshof nun eine für die Branche wegweisende Entscheidung traf. Wir haben mit Jürgen Hennemann, Fachanwalt für Versicherungsrecht, über dieses Urteil gesprochen. Er hat das Ehepaar Weyer durch alle Instanzen juristisch betreut und begleitet, U.J.S. hat ausführlich darüber in ihrer September-Ausgabe 2016 berichtet.

> U.J.S.: Herr Hennemann, Sie hatten vergangenes Jahr das Ehepaar Weyer in einem Präzedenzfall juristisch vertreten. Warum ist dieser Fall, der sogar bis zum Bundesgerichtshof nach Karlsruhe ging, so bedeutend für die Juwelierbranche?

Jürgen Hennemann: Die zentrale Rechtsfrage, die in der Tat über drei Instanzen und dementsprechend bis zum Bundesgerichtshof Gegenstand richterlicher Entscheidungen war, bestand darin, ob Juweliere, die Kundeneigentum beispielsweise aus Reparaturgründen in ihren Unternehmen verwahren, verpflichtet sind, ungefragt und dementsprechend von sich aus ihre Kunden zu informieren, wenn

Kundeneigentum vom bestehenden Versicherungsschutz des Unternehmens nicht erfasst wird. Da nach den Ermittlungen des Bundesverbandes der Juweliere (BVJ), der auf Initiative des Bundesgerichtshofs vom Landgericht Lüneburg zeugenschaftlich befragt wurde, die überwiegende Anzahl der Juweliere lediglich ihr Eigentum und gerade nicht auch das ihrer Kunden gegen Raub oder Diebstahl versichern, kommt der Frage, ob die Unternehmen diesbezüglich auch ungefragt eine Aufklärungs- und Informationspflicht gegenüber ihren Kunden haben, grundsätzliche Bedeutung zu.

Was hat diesen Fall so außerordentlich komplex gemacht?

Ursächlich für die sehr lange und intensiv geführte Auseinandersetzung war sicherlich zunächst die Positionierung des Amtsgerichts Winsen, bei dem der Rechtsstreit durch zwei annähernd zeitgleich erhobene Klagen von Kunden der Juwelierin Weyer seinen Anfang nahm. Dabei wurde relativ schnell deutlich, dass beide Einzelrichter des Amtsgerichts Winsen, die die Klageverfahren insoweit in unterschiedlichen Abteilungen des dortigen Gerichts führten, von Beginn an eine vorgefasste Meinung hatten, so dass Frau Weyer in beiden Verfahren niemals eine wirkliche Chance hatte. So wurde in den mündlichen Verhandlungen beider Verfahren überdeutlich, dass die zuständigen Einzelrichter beider Verfahren unzweifelhaft »kundenminded« waren und es zu einer Verurteilung von Frau

»In den mündlichen Verhandlungen wurde überdeutlich, dass die zuständigen Einzelrichter unzweifelhaft >kundenminded« waren und es zu einer Verurteilung von Frau Weyer kommen würde.«



Weyer kommen würde – die dann auch eintrat. Entsprechend aufwendig war es danach, auf unsere Berufung für das Landgericht Lüneburg, sich mit der Argumentation der Kläger und den Entscheidungsgründen des Amtsgerichts Winsen abermals auseinanderzusetzen, diese letztlich gegenteilig zu entscheiden und die amtsgerichtlichen Urteile aufzuheben. Da das Landgericht Lüneburg indes zutreffend festgestellt hatte. dass die obige Eingangsfrage bislang noch nicht obergerichtlich oder gar höchstrichterlich entschieden worden war, ließ sie dementsprechend die Revision zum Bundesgerichtshof zu. Dieser hat es dann im Hinblick auf eine etwaige Aufklärungspflicht der Juweliere gegenüber ihren Kunden als entscheidungserheblich angesehen, ob neben der Versicherung der eigenen Ware auch die Versicherung von Fremdeigentum durch die Juweliere als branchenüblich anzusehen ist. Nur in diesem Falle, so der Bundesgerichtshof, wären Juweliere verpflichtet, ihre Kunden für den Fall der Nichtversicherung von Fremdeigentum entsprechend zu informieren und aufzuklären. Danach kam es zur Klärung dieser Frage zu einer Rückverweisung von Karlsruhe nach Lüneburg, wo letztlich über das Marktverhalten und die Branchenüblichkeit Klarheit durch die Aussagen des BVJ herbeigeführt werden konnte.

Welche Bedeutung hat diese Rechtsprechung für die Branche, dass Juweliere für geklaute Reparaturware nicht haften müssen?

Zum Vorteil aller Juweliere steht es nunmehr als höchstrichterlich entschieden fest, dass Juweliere zum einen weiterhin frei und aus eigener kaufmännischer Erwägung entscheiden können, ob sie Kundeneigentum versichern wollen oder nicht. Zudem steht nach Durchführung dieser Musterklage gleichermaßen höchstrichterlich entschieden fest, dass



Woran hat es gelegen, dass diese seit Jahren offene Flanke juristisch erst so spät geklärt wurde?

Hier dürfte der alte Grundsatz »wo kein Kläger da kein Richter« zur Anwendung kommen. Entweder war in Fällen früherer Raubüberfälle auf Juweliere auch das Fremdeigentum ihrer Kunden versichert, die jeweils betroffenen Kunden verfügten über gute und ausreichende Hausratsversicherungen einschließlich des Deckungsbausteins der Außenversicherung

Dieses Juweliergeschäft in Salzhausen wurde 2012 überfallen. Der Rechtsstreit über die geklaute Reparaturware ging bis vor den Bundesgerichtshof.

»Zum Vorteil aller Juweliere steht nun fest, dass Juweliere weiterhin frei und aus eigener kaufmännischer Erwägung entscheiden können, ob sie Kundeneigentum versichern wollen oder nicht.«

Jürgen Hennemann

sich Juweliere nicht ungefragt zur Art und zum Umfang ihrer Versicherungspolicen gegenüber Kunden äußern müssen und dass auch für den Fall einer Nichtversicherung von Kundeneigentum eine Informationsoder Aufklärungspflicht nicht besteht.

Welche Konsequenzen hat dieses Urteil aus Sicht der Versicherungsbranche?

Damit treffen die Rechtsfolgen dieses Urteils im Hinblick auf die Qualität von Beratung und Aufklärung ganz vorrangig die Versicherungsvermittler. Da diese ihre Kunden nach geltendem Recht im Hinblick auf einen optimalen Versicherungsschutz zu beraten und aufzuklären haben, wobei der Bundesgerichtshof Versicherungsmakler sogar in den Rang von »treuhänderischen Sachwaltern« ihrer Kunden erhoben hat, liegt es auf der Hand, dass für Versicherungsvermittler bereits zur Vermeidung eigener Haftungsrisiken hohe Informations- und Aufklärungsanforderungen gegenüber ihren Kunden bestehen. Dementsprechend werden alle Versicherungsvermittler mit ihren Kunden zumindest zu erörtern haben, ob und in welchem Umfange die jeweiligen Hausratsversicherungen über den Baustein der sogenannten Außenversicherung ausreichenden Schutz für den Fall bieten, dass Schmuck im Gewahrsam von Juwelieren gestohlen oder geraubt wird.

oder negativ betroffene Kunden haben schlicht und ergreifend davon abgesehen, ihren Juwelier zu verklagen.

Ist für Sie der Fall »Weyer« somit definitiv abgeschlossen oder kamen seitdem noch ähnliche Fälle auf Sie zu?

Der Fall Weyer ist für uns definitiv abgeschlossen. Da Sachversicherer jedoch traditionell die Angewohnheit haben, was so auch Frau Weyer im Hinblick auf ihre eigenen, geraubten Gegenstände erleben musste, auch gegenüber Juwelieren äußerst sperrig zu regulieren, die Schadenbearbeitung in die Länge zu ziehen und vielfach Juwelieren direkt oder indirekt unterstellen, an Raubüberfällen oder Einbrüchen selbst beteiligt gewesen zu sein, dürften wir auch zukünftig kaum an Unterbeschäftigung aus dem Bereich der Juweliere leiden.

Interview: Pierre Pfeiffer